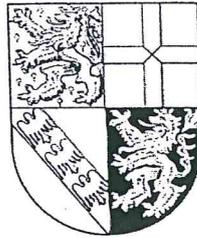


Aktenzeichen: 5 O 166/19



verkündet am 13.11.2020

Ruffing M., Jusitzbeschäftigte
- als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle -

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis,
Geschäftszeichen: 1525/19SP04/LK4944249KH6R/Pö

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 2:

[REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
 durch die Richterin am Landgericht Backes-Kiefer als Einzelrichterin
 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
 mit Schriftsatzfrist bis zum 09.10.2020

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 8.636,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.06.2019 zu zahlen abzüglich am 25.07.2019 auf die Hauptforderung gezahlter 2.159,03 €.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 808,13 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.07.2019 zu zahlen abzüglich am 25.07.2019 gezahlter 334,75 €.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 29.08.2019:	8.636,10 €
ab dem 30.08.2019:	6.477,07 €

TATBESTAND

Der Kläger nimmt die Beklagten aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Schadensersatz in Anspruch.

Am 10.05.2019 befuhr der Kläger gegen 14.55 Uhr mit seinem Fahrzeug der Marke BMW die Warndtstraße aus Richtung Klarenthal kommend in Fahrtrichtung Dorf im Warndt. Vor ihm fuhr das von dem Beklagten zu 2) gelenkte und zum damaligen Zeitpunkt bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherte Gespann, bestehend aus Jeep und Anhänger. Als der Beklagte zu 2) nach links in einen Waldparkplatz abbiegen wollte, kam es zur Kollision mit dem Fahrzeug des Klägers, der zum Überholen angesetzt hatte. An der Unfallstelle beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h.

Zum Unfallhergang trägt der Kläger vor, er habe sich zunächst vergewissert, dass kein Gegenverkehr drohte, dann den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt und den Überholvorgang eingeleitet. Als er sich bereits vollständig neben dem Beklagten zu 2) befunden habe, sei dieser – ohne sich eingeordnet zu haben oder den Blinker zu setzen und ohne den Vorrang des rückwärtigen Verkehrs zu beachten – nach links in den Waldweg abgebogen.

Der Kläger beziffert seinen Schaden auf insgesamt 8.636,10 € (Reparaturkosten: 7.219,51 €; Sachverständigenkosten: 1.391,59 €; Pauschale: 25 €).

Nachdem die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 16.05.2019 zum Schadensausgleich bis zum 13.06.2019 erfolglos aufgefordert worden war, hat der Kläger unter dem 15.07.2019 einen Mahnbescheid gegen die Beklagte zu 1) erwirkt, der dieser am 18.07.2019 zugestellt wurde. Am 25.07.2019 hat die Beklagte zu 1) auf die Hauptforderung einen Betrag in Höhe von 2.159,03 € und auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten einen Betrag in Höhe von 334,75 € gezahlt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2019 hat der Kläger die Klage auf den Beklagten zu 2) erweitert und seine Anträge der zwischenzeitlichen Zahlung angepasst.

Er beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 8.636,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.06.2019 zu zahlen abzüglich am 25.07.2019 auf die Hauptforderung gezahlter 2.159,03 €.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger restliche vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 808,13 € nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen abzüglich am 25.07.2019 gezahlter 334,75 €.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Beklagte zu 2), der zum Unfallzeitpunkt keine gültige Fahrerlaubnis hatte, habe mindestens 200 m vor dem Waldparkplatz den Fahrtrichtungsanzeiger nach links gesetzt, sich unter Beachtung seiner Rückschaupflicht zur Fahrbahnmitte eingeordnet und seine Geschwindigkeit von maximal 60 km/h auf 20 km/h verringert. Unmittelbar vor dem Abbiegen habe er sich noch durch einen Schulterblick vergewissert; das Fahrzeug des Klägers sei aber nicht zu erkennen gewesen. Erst als der Jeep sich bereits mehr als zur Hälfte in der Gegenfahrbahn befunden habe, habe der Beklagte zu 2) das heranrutschende Fahrzeug des Klägers registriert, der mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit – mindestens 80 km/h – gefahren sei.

Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Beklagten die vorgenommene Regulierung in Höhe von 25 % nicht zu beanstanden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Akte 63 Js 1262/19 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken wurde beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Das Gericht hat den Kläger und den Beklagten zu 2) persönlich angehört und Beweis erhoben durch Zeugenvernehmung und Sachverständigengutachten.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12.12.2019 (Bl. 108 ff) sowie auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Priester vom 13.08.2020 (Bl. 160 ff) Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig – gegenüber dem Beklagten zu 2) ist die Klage zulässigerweise mit Schriftsatz vom 30.08.2019 erweitert worden -, und in vollem Umfang begründet.

1.

Grundsätzlich haften sowohl die Beklagten als auch der Kläger für die Folgen des streitgegenständlichen Unfallgeschehens gemäß §§ 7, 17, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, weil die Unfallschäden bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, der Unfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und für keinen der Beteiligten ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG darstellte. Dass der Unfall für den Beklagten zu 2) unabwendbar gewesen sei, ist nicht einmal behauptet worden. Eine Unvermeidbarkeit aus der Sicht des Klägers hat der Sachverständige Dr. Priester nicht nachweisen können; je nach Unfallhergang – mangels Spuren lasse sich dieser nicht genau rekonstruieren – seien Versionen denkbar, die unvermeidbar gewesen wären, aber auch Versionen, die für den Kläger zu vermeiden gewesen wären.

2.

Die Haftung des Klägers tritt jedoch im Rahmen der nach § 17 Abs. 1, 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge gegenüber der Haftung der Beklagten zurück. Denn diesen fällt außer der – im Vergleich zu dem Pkw des Klägers höheren – Betriebsgefahr des Gespanns des Beklagten zu 2) auch die Verletzung der Sorgfaltspflichten nach § 9 StVO zur Last.

a)

Dabei kann offenbleiben, ob der Beklagte zu 2) beim Abbiegen auf den Waldparkplatz, einer nicht dem fließenden Verkehr dienenden Fläche, hätte die besondere Sorgfaltspflicht beim Abbiegen in ein Grundstück nach § 9 Abs. 5 StVO beachten müssen (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 12.03.2015, 4 U 187/13, MDR 2015, 647, m.w.N. zum Meinungsstand; OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.04.2019, I-1 U 108/18, RuS 2020, 101). Denn jedenfalls hat der Beklagte zu 2) beim Abbiegen gegen § 9 Abs. 1 StVO verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist der beabsichtigte Abbiegevorgang unter Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers rechtzeitig anzukündigen, das Fahrzeug muss rechtzeitig deutlich eingeordnet werden – beim Abbiegen nach links bis zur Fahrbahnmitte – und der Abbiegende hat seine doppelte Rückschaupflicht zu beachten, nämlich vor dem Einordnen und erneut vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr zu achten. Eignet sich – wie hier – ein Unfall im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Linksabbiegevorgang, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Linksabbieger die ihm nach § 9 Abs. 1 StVO obliegenden Sorgfaltsanforderungen nicht ausreichend beachtet hat (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28.11.2019, 12 U 115/17, RuS 2020, 104; OLG Koblenz, Urteil vom 08.06.2020, 12 U 554/19).

Diesen Anschein haben die Beklagten nicht entkräftet.

Zwar hat der Beklagte zu 2) bei seiner Anhörung angegeben, er habe etwa 400 m vor dem Parkplatz, den er anfahren wollte, den Blinker gesetzt und sich nach rückwärts vergewissert; dabei sei ihm im Rückspiegel kein Fahrzeug aufgefallen. Außerdem habe er seine Geschwindigkeit von etwa 60 km/h auf 20 km/h reduziert

und sich mit seinem Fahrzeug bereits zur Mitte hin orientiert gehabt. Hingegen hat der Zeuge Neu, der Beifahrer des Beklagten zu 2), erklärt, der Beklagte zu 2) habe sein Fahrzeug vor dem Abbiegevorgang mitten auf der Fahrspur gehalten, sich also nicht zur Mittellinie hin orientiert. Gleiches hat auch der Kläger berichtet; das Fahrzeug des Beklagten zu 2) sei in der Mitte der Fahrbahn gefahren. Ferner hat der Zeuge Neu davon gesprochen, dass der Beklagte zu 2) zweimal über die Schulter nach hinten geschaut habe – wobei schon zweifelhaft erscheint, wieso der Zeuge dies bewusst wahrgenommen haben soll. Diese Aussage steht nicht in Einklang mit der Angabe des Beklagten zu 2), der nur einen Schulterblick unmittelbar vor dem Abbiegen erwähnt hat; zuvor habe er sich im Rückspiegel über den rückwärtigen Verkehr vergewissert. Auf Nachfrage hat der Beklagte zu 2) eingeräumt, dass er durch den Rückspiegel nicht über den Hänger sehen könne, da dieser 1,98 m hoch sei; er habe hierfür erweiterte Außenspiegel, solche sind auf den Fotos der polizeilichen Unfallaufnahme aber nicht erkennbar. Schließlich ist, unabhängig davon, ob der Beklagte zu 2) tatsächlich den Blinker gesetzt hatte, zumindest ein rechtzeitiges Blinken nicht nachgewiesen. Denn die Angabe des Beklagten zu 2), er habe etwa 400 m vor dem Parkplatz den Blinker gesetzt, hat der Zeuge Neu nicht bestätigt; nach seiner Schätzung sei dies etwa 200 - 300 m vor dem Parkplatz gewesen. Zudem hat der Kläger angegeben, dass er, als er zum Überholen angesetzt habe – zu dem Zeitpunkt habe er sich etwa 400 m hinter dem Beklagten zu 2) befunden – keinen Blinker am Fahrzeug des Beklagten zu 2) gesehen habe.

b)

Auf Klägerseite ist demgegenüber kein Verschulden feststellbar.

Dass der Kläger, wie von den Beklagten behauptet, mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wäre, ist nicht nachgewiesen. Der Sachverständige ist von einer Kollisionsgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs im Bereich von 35 - 50 km/h ausgegangen; die Ausgangsgeschwindigkeit könne nicht definitiv nachgewiesen werden. Aus technischer Sicht seien sowohl höhere als auch geringere Geschwindigkeiten als die an der Unfallstelle zugelassene Geschwindigkeit von 70 km/h denkbar. Der Beklagte zu 2) hat selbst zugestanden, dass der Kläger die zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h wohl eingehalten habe.

Auch ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO – Überholen bei unklarer Verkehrslage – ist nicht gegeben. Denn allein der Umstand, dass der Vorfahrende seine Geschwindigkeit reduziert, ohne aber sich einzuordnen oder nach links zu blinken – Letzteres ist nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, da die Aussage des Zeugen Neu, er habe den Blinker gehört, zwar die Wahrnehmbarkeit erklärt, nicht aber die Wahrnehmung in der konkreten Situation – begründet keine unklare Verkehrslage (OLG Koblenz, a.a.O.; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, a.a.O.).

Schließlich kann dem Kläger keine Verletzung von § 5 Abs. 2 StVO angelastet werden. Nach Aussage des Zeugen Presser war an der Örtlichkeit ein Überholvorgang durchaus möglich; die nachfolgende Kurve befinde sich in weiterer Entfernung.

d)

Verbleibt es demnach auf Klägerseite bei der einfachen Betriebsgefahr des Fahrzeuges, so tritt diese gegenüber dem Verkehrsverstoß gegen § 9 StVO – hier zudem in Kombination mit der erhöhten Betriebsgefahr des Gespanns - zurück mit der Folge, dass die Beklagten die alleinige Haftung trifft. Diese Beurteilung ergibt sich aus der besonderen Bedeutung der Sorgfaltspflichten des Linksabbiegers, deren Verletzung besonders schwer wiegt (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, a.a.O.; OLG Koblenz, a.a.O.).

3.

Dem Kläger ist durch den Unfall ein Schaden in Höhe von insgesamt 8.636,10 € entstanden. Dieser setzt sich zusammen aus den – unstreitigen – Schadenspositionen Reparaturkosten, Sachverständigenkosten und Pauschale.

Zudem kann der Kläger nach § 249 Abs. 2 BGB Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten aus dem berechtigten Anspruch von 8.636,10 € ersetzt verlangen. Diese belaufen sich auf 808,13 €.

Der nach Zustellung des Mahnbescheids von der Beklagten zu 1) geleisteten Teilzahlung hat der Kläger durch die vorgenommene Anpassung seiner Anträge Rechnung getragen. Diese beinhaltet gegenüber der Beklagten zu 1) eine Teilerledigungserklärung, der die Beklagte zu 1) konkludent zugestimmt hat, indem sie insoweit ihre Haftung bestätigt hat.

4.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs.1, 91 a ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert entspricht der Höhe der jeweiligen Hauptforderungen.

Backes-Kiefer

Richterin am Landgericht

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Ruffing M., Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.